

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anwendungsbereich

Die AGB regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und enervis GmbH. Sie gelten für die von enervis GmbH ausgeführten Dienstleistungen und verkauften Produkte.

2. Leistungen enervis GmbH

enervis GmbH bietet Dienstleistungen in den Bereichen Energie- und Informatik ausschliesslich in der Schweiz an. Sie erbringt qualitativ hochstehende Leistungen, die dem aktuellen Stand der Technik sowie anerkannten Standards entsprechen. Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den Vertragsdokumenten wie den Leistungsbeschreibungen und den vorliegenden AGB. Sie bilden die Grundlage der vertraglichen Beziehung zwischen dem Kunden und enervis GmbH.

3. Leistungen Kunde

Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen und Produkte, für die er mit enervis GmbH einen Vertrag abgeschlossen hat, gesetzlich- und vertragsgemäss genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, zumutbare und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Schäden zu verhindern. Vom Kunden nachträglich gewünschte Zusätze oder Änderungen werden bei der Abrechnung entsprechend verrechnet. Der Kunde hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Lieferung und Montage ungehindert erfolgen kann. Andernfalls gehen die durch Verzögerung entstandenen Mehrkosten und Umtriebe zu seinen Lasten. Die Kosten von Materialanalysen, Massnahmen und Aufwendungen für die Entsorgung von Altlasten gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere auch für die daraus entstehenden Mehrkosten von enervis GmbH, welche zur Zeit der Offertstellung, respektive des Abschlusses des Werkvertrages, nicht bekannt waren.

4. Rechnungsstellung

Die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die beanspruchten Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen oder Preislisten.

5. Zahlungsbedingungen

Wenn in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart, sind bis 90% als Akontorechnung und der Restbetrag bei Projektabschluss zu begleichen. Die Rechnung ist innert 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Rechnung ist bis zu dem auf dem Rechnungsfeld angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Der Kunde kann bis zu diesem Fälligkeitsdatum schriftlich begründete Einwände gegen die Rechnung erheben. Ohne Einwand gilt sie als genehmigt. Hat der Kunde bis zum angegebenen Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründete Einwände dagegen erhoben, kann enervis GmbH Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens einleiten. Der Kunde trägt zusätzlich die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

6. Vorauszahlung und Sicherheit

enervis GmbH kann ohne Angabe von Gründen vom Kunden eine Vorauszahlung oder eine Sicherheit verlangen.

7. Garantie

Wenn in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart wurde, wird für Installationsarbeiten eine Garantie von zwei Jahren ab Inbetriebnahme gewährt. Mängel, die innerhalb dieser Frist auftreten und nachweisbar auf fehlerhafte Ausführung zurückzuführen sind, werden von enervis GmbH behoben. Für Systeme und Geräte gilt die Garantie des Hersteller- oder Lieferunternehmens. Arbeitsleistungen sind in der Gerätegarantie nicht enthalten. Bei unsachgemässer Handhabung der gelieferten Ware oder bei unerlaubten technischen Eingriffen in die Ware oder Anlage entfällt der Garantieanspruch. Masterpasswörter, welche einen Zugriff auf Steuerungssoftware ermöglichen, werden nach der Garantiezeit auf Kundenwunsch freigegeben. Bei vorgängiger Freigabe erlischt die Garantie ab dem Freigabezeitpunkt. Für indirekte oder durch Dritte verursachte Schäden und für Mangelfolgeschäden wird nicht gehaftet.

8. Haftung enervis GmbH

enervis GmbH steht gegenüber dem Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen ein. Die Garantie ergibt sich im Einzelnen aus den Leistungsbeschrieben. Allfällige Haftungsbestimmungen in den Leistungsbeschrieben bleiben vorbehalten. enervis GmbH haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Andere oder weitergehende Haftungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere alle Forderungen aus indirekten oder Folgeschäden (wie z.B. Ausfälle wegen Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegenüber dem Kunden) sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Für Waren erfolgt die Haftung im Rahmen der Haftungsbestimmung der Hersteller bzw. Zwischenhändler. enervis GmbH kann zu keinem weiteren Schadenersatz als zur Nachbesserung der fehlerhaften Dienstleistung bzw. zum Ersatz der defekten, durch sie gelieferten Waren verpflichtet werden.

9. Haftungsbeschränkungen

enervis GmbH übernimmt keine Haftung für verspätete Lieferungen der Waren und Anlagen, sofern die Verspätung durch einen Dritten oder höhere Gewalt verursacht wurde. Die Haftung für Schäden oder Folgeschäden aufgrund von unsachgemässer Anwendung der Waren von Kunden oder Drittpersonen wird durch enervis GmbH vollumfänglich wegbedungen. Ebenso lehnt enervis GmbH jede Haftung für Asbestsanierungen und andere Massnahmen ab, die in Folge der Arbeiten des Unternehmens notwendig wurden, wenn sie aufgrund des Informationsstandes vom Vorhandensein solcher Materialien keine Kenntnis hatte oder haben konnte.

10. Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhält der Kunde das unübertragbare, nicht ausschliessliche

Recht zum Gebrauch sowie zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Leistungsbeschrieben. Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten verbleiben bei enervis GmbH.

11. Kundendaten

Beim Umgang mit Daten hält sich enervis GmbH an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Datenschutzrecht. enervis GmbH speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehungen, die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

12. Eigentumsvorbehalt

Mit dem Auftrag erteilt der Kunde enervis GmbH das Recht für Forderungen aus Lieferungen und Arbeiten den Eigentumsvorbehalt bzw. das Bauhandwerkerpfandrecht auf seine Kosten anzumelden. Bei Geräte-lieferungen bleibt das Eigentum bis zur vollständigen Begleichung der Forderung bei enervis GmbH.

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Luzern-Land.

Diese AGB traten am 22. Juni 2022 in Kraft.

Malters, 22. Juni 2022, enervis GmbH